



Arbeitshilfe

Durchführung von behördlichen
Altersfeststellungsverfahren
gemäß § 42f SGB VIII

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich:

Birgit Westers, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen
Lorenz Bahr-Hedemann, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland

Redaktion:

Antje Fasse Tel.: 0251 591-5780
Philip Schützeberg Tel.: 0221 809-6397

Layout:

Andreas Gleis, Umschlag
André Gösecke, Innenteil
Titelfoto: istock.com, santypan

Druck:

Hausdruckerei des LVR, Inklusionsbetrieb, Köln
Druckerei Kettler, Bönen,

Münster / Köln, im Februar 2021

Arbeitshilfe

Durchführung von behördlichen Altersfeststellungsverfahren gemäß § 42f SGB VIII

Gemeinsam herausgegeben:
LVR–Landesjugendamt Rheinland
LWL–Landesjugendamt Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	5
1 Einleitung	7
2 Durchführung der Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII	8
2.1 Die Klärung der Zuständigkeit	8
2.2 Die Einsichtnahme in Ausweispapiere	9
2.3 Die qualifizierte Inaugenscheinnahme	9
2.3.1 Der Ablauf der qualifizierten Inaugenscheinnahme	10
2.3.2. Der Umgang mit Zweifelsfällen	11
2.4 Die ärztliche Untersuchung	12
2.5 Die Festlegung des Geburtsdatums	13
3 Ermittlungs- und Mitwirkungspflichten	14
4 Rechtscharakter der behördlichen Altersfeststellung	15
5 Widerspruch gegen die Entscheidung des Jugendamtes	16
6 Nachträgliche Feststellung der Volljährigkeit	18
7 Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt – Zusammenarbeit mit externen Stellen	19
7.1 Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt	19
7.2 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen oder Behörden	20
8 Kosten des medizinischen Altersfeststellungsverfahrens – Kostenerstattung	22
9 Weiterführende Literatur, Rechtsprechung, Links	23
Anlagen	24
§ 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung	24
Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011	24
EU Verordnung 604/2013 vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO)	25
Aufnahmerichtline 2013/32/ EU vom 26. Juni 2013	25

1 Einleitung

Die Altersfeststellung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist für die Jugendämter tägliche Praxis. Viele Jugendämter haben sowohl eine eigene Expertise wie auch eigene kommunale Arbeitsstandards entwickelt.

Trotzdem stellt die Altersfeststellung die betroffenen Jugendämter nach wie vor vor große Herausforderungen, insbesondere in Zweifelsfällen. Das auch mit Blick auf die uneinheitliche Rechtsprechung in dieser Sache. Schlussendlich müssen aber die Jugendämter in jedem Einzelfall eine klare Entscheidung zur Feststellung der Minder- oder Volljährigkeit treffen.

Das Verfahren zur Versorgung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen wurde im Jahr 2015 neu geregelt. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurden zahlreiche Vorschriften in das SGB VIII neu aufgenommen. Hierzu zählt auch § 42f SGB VIII, der das Verfahren zur Alters-

feststellung neu geregelt hat. Ergänzend wurden die Ausführungsgesetze der Länder geändert, in NRW das 5. Ausführungsgesetz zum KJHG. All diese Regelungen hatten zur Folge, dass die Jugendämter in kurzer Zeit erhebliche Umstellungen zu realisieren hatten. Gleichzeitig gab es eine sehr hohe personelle Auslastung aufgrund der großen Anzahl einreisender schutzbedürftiger Personen.

Diese Arbeitshilfe will Erkenntnisse aus der Praxis zur Weiterentwicklung qualitativer Verfahren bei der behördlichen Altersfeststellung beschreiben. Diese sind Ergebnis eines Qualitätsdialogs zur Altersfeststellung, der vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen initiiert und von den beiden Landesjugendämtern in NRW begleitet wurde. Die zwölf »Haupteinreise-Jugendämter« Nordrhein-Westfalens haben ebenfalls an diesem Qualitätsdialog teilgenommen. Die Arbeitshilfe stellt den Abschluss dieses Dialoges dar und fasst die gewonnenen Erkenntnisse zusammen.



Birgit Westers
Landesrätin
LWL-Landesjugendamt Westfalen



Lorenz Bahr-Hedemann
Landesrat
LVR-Landesjugendamt Rheinland

2 Durchführung der Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII

Das gesetzliche Altersfeststellungsverfahren ist ein dreistufiges Verfahren. Es besteht aus der Einsichtnahme in die Ausweispapier, der qualifizierten Inaugenscheinnahme und der ärztlichen Untersuchung. Erfolgt auf einer Stufe eine Altersfeststellung, ist das Verfahren beendet.

Die Altersfeststellung muss in allen Verfahrensschritten unter Achtung der Menschenwürde, der körperlichen Integrität und des Kindeswohls erfolgen.¹ Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass die betroffene Person in das Verfahren einzubeziehen ist.² Sie ist vom Jugendamt über die Vornahme der Altersfeststellung, die Methode der Altersfeststellung sowie über die möglichen Folgen der Altersfeststellung und die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung umfassend zu informieren und über ihre Rechte aufzuklären.³ Es ist sicherzustellen, dass diese Informationen der ausländischen Person in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, z. B. durch Anwesenheit eines Sprachmittlers. Zudem ist der ausländischen Person die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.

Das Verfahren ist nach dem Vier-Augen-Prinzip von mindestens zwei beruflich erfahrenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Jugendamts durchzuführen.

Während des gesamten Altersfeststellungsverfahrens verbleibt die Person in der vorläufigen Inobhutnahme. In dieser Zeit

ist noch ungeklärt, ob es sich um eine minderjährige oder volljährige Person handelt.

2.1 Die Klärung der Zuständigkeit

Das Jugendamt sollte sich zunächst vergewissern, ob es für die vorläufige Inobhutnahme zuständig ist oder ob die Person bereits einem anderen Jugendamt zugewiesen wurde. Diese Klärung ist seit dem 09. August 2019 durch die Aufnahme der Jugendämter in § 22 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG)⁴ erleichtert worden. Die Jugendämter können nun selbst Auskünfte aus dem AZR einholen. Durch diese Auskünfte ist es den Jugendämtern möglich, Anhaltspunkte für einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erlangen und ggf. durch weitere Anfrage bei Verteilstellen anderer Bundesländer bzw. örtlichen Jugendämtern zu ermitteln, ob für die Person bereits ein anderes Jugendamt zuständig ist. Das Altersfeststellungsverfahren ist dann nicht erneut durchzuführen. Hinsichtlich der Unterbringung und Versorgung sollte mit dem Jugendamt Kontakt aufgenommen werden, an das die Person bereits zugewiesen wurde.

Ergibt sich nach den Ermittlungen keine Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes, ist gemäß § 88a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.

Die sachliche Zuständigkeit des Jugendamtes ergibt sich aus § 85 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII.

¹ BT-Drs. 18/6392, 20.

² BT-Drs. 18/6392, 20.

³ BT-Drs. 18/6392, 20.

⁴ Weiteres zu § 22 AZRG sowie der notwendigen online-Registrierung s.u. Ziff. 7.2.

2.2 Die Einsichtnahme in Ausweispapiere

Der erste Schritt des Altersfeststellungsverfahrens ist die Einsichtnahme in die Ausweispapiere. Nach der Gesetzesbegründung müssen auch „ähnliche Dokumente“, aus denen das Alter und die Identität der Person eindeutig hervorgehen, herangezogen werden.⁵ Dies sind mit Ausweispapieren vergleichbare Dokumente, die sowohl eine zweifelsfreie Bestimmung der Identität wie auch des Alters ermöglichen. Die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender bzw. der Ankunftsnachweis zählen nicht hierzu.

Grundsätzlich finden sich nur wenige Dokumente, die als „ähnliche Dokumente“ und somit als gleichwertig zu Ausweispapieren angesehen werden können. Entscheidend ist, dass den Papieren die gleiche Aussagekraft und die gleiche Fälschungssicherheit zukommt wie den Ausweispapieren. Aus diesem Grund sind Unterlagen wie z. B. Auszüge aus dem Familienregister, Geburtsurkunden oder Schulzeugnisse keine Dokumente, die als ähnliche Dokumente gewertet werden können. Sie sind aber auf der nächsten Stufe der Altersfeststellung, bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme, in die Gesamtwürdigung einzubeziehen.

Im Rahmen der Altersfeststellung besteht gem. § 42f SGB VIII eine Ermittlungspflicht des Jugendamtes im Hinblick auf die Klärung der Echtheit der Ausweispapiere und der ähnlichen Dokumente. Bei auftretenden Zweifeln sollte das Jugendamt in Zusammenarbeit mit anderen Behörden (z. B. mit Hilfe der Bundespolizei oder des BAMF) die Dokumente auf Echtheit prüfen bzw. einer Legalisation zuführen (hierüber informiert unter anderem die Internetseite

des Auswärtigen Amtes⁶). Das Jugendamt kann zudem für die Klärung der Echtheit von ausländischen Dokumenten Amtshilfe bei Deutschen Botschaften oder konsularischen Vertretungen im Ausland in Anspruch nehmen (Urkundenüberprüfungsverfahren). Auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes kann ferner recherchiert werden, bei welchen Staaten welche Urkunden nicht überprüfbar oder nicht anerkennungsfähig sind. Vor Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme sollten alle Erkenntnismöglichkeiten zur Prüfung der Echtheit der vorgelegten Ausweisdokumente ausgeschöpft sein.

Kann die Person keine Ausweisdokumente oder ähnliche Dokumente vorlegen, ist als Anhaltspunkt für die weiteren Schritte die Selbstauskunft über das Alter zugrunde zu legen.

2.3 Die qualifizierte Inaugenscheinnahme

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme soll mithilfe der fachlichen Würdigung des Gesamteindrucks einer Person eine hinreichende Bestimmung des Mindestalters ermöglichen.

Der Gesetzgeber war sich bei Einführung des § 42f SGB VIII bewusst, dass es kein Verfahren gibt, um das Alter eines Menschen exakt zu bestimmen. Dies ist weder auf medizinischem noch auf psychologischem bzw. sozialpädagogischem Weg möglich. Auch die medizinischen Verfahren liefern nur Näherungswerte und beschränken sich im Ergebnis darauf, ein Mindestalter anzugeben, das in rechtlicher Hinsicht ausschlaggebend ist. Dennoch hat der Gesetzgeber die qualifizierte Inaugenscheinnahme in der Vorstellung eingeführt, hierüber in einer Vielzahl von Fällen eine hinreichend sichere Bestimmung des Mindestalters zu ermöglichen. Er hat sich damit ausdrücklich gegen eine medizini-

⁵ BT-Drs. 18/6392, 20.

⁶ https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_1

sche Untersuchung aller unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entschieden. Die qualifizierte Inaugenscheinnahme ist ein ergebnisoffener Prozess, der mitunter mehrere Gespräche umfassen kann. Während dieser Zeit verbleibt die Person in der vorläufigen Inobhutnahme.

2.3.1 Der Ablauf der qualifizierten Inaugenscheinnahme

Der Ablauf der qualifizierten Inaugenscheinnahme stellt sich wie folgt dar:

- Die qualifizierte Inaugenscheinnahme muss – wie alle anderen Verfahrensschritte auch – unter Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität erfolgen.⁷
- Das äußere Erscheinungsbild ist nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen (u. a. Stimmlage, Gesichtszüge, Bartwuchs etc.).⁸ Jegliche Form von körperlicher Untersuchung durch das Jugendamt ist rechtswidrig.
- Die Plausibilität der gemachten Angaben hinsichtlich des eigenen Alters, des Alters der Eltern und Geschwister, der Daten der Beschulung und ggf. der Berufstätigkeit sowie das gezeigte Verhalten müssen eingeschätzt werden.⁹
- Sämtliche weiteren Angaben der Person müssen in die Gesamtbeurteilung einbezogen werden. Dies sind insbesondere die im Gespräch gewonnenen weiteren Informationen zum Entwicklungsstand bzw. zur Vita.
- Die Gesetzesbegründung benennt zusätzlich das Einholen von Auskünften jeder Art, die Anhörung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen sowie die Beiziehung von Dokumenten, Urkunden und Akten.¹⁰
- Bestehen Widersprüche zu der selbst getätigten Angabe, muss die Person hiermit konfrontiert werden und ihr Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zu beachten ist, dass dem Geburtsdatum in vielen Ländern nicht die gleiche Bedeutung wie in Deutschland beigemessen wird. Es kann daher durchaus möglich sein, dass eine Person aus Unkenntnis widersprüchliche Angaben tätigt und die Schlussfolgerung, sie sei schon aus diesem Grund volljährig, verfehlt ist.¹¹
- Die betroffene Person ist in allen Verfahrensschritten in das Verfahren einzubeziehen und auf ihre Rechte hinzuweisen (§§ 42f Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 1 SGB VIII).
- Das Verfahren ist nach dem Vier-Augen-Prinzip von mindestens zwei sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendamtes durchzuführen. Eine Delegation auf freie Träger der Jugendhilfe ist nicht zulässig.
- Ein Sprachmittler ist hinzuzuziehen. Es ist sicherzustellen, dass die Informationen der Person in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden.
- Der Person ist die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen (§§ 42f Abs. 1 S. 2, 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).
- Der Verlauf des Gesprächs sowie die Rahmenbedingungen sollten sorgfältig dokumentiert werden. Sofern ein Gerichtsverfahren durchgeführt wird, das sich auf die Altersfeststellung bezieht, wird diese Dokumentation vom Gericht herangezogen und geprüft.

⁷ BT-Drs. 18/6392, S. 20.

⁸ Kepert/Dexheimer in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 42f Rn. 3.

⁹ Kepert/Dexheimer in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 42f Rn. 3.

¹⁰ BT-Drs. 18/6392, 20.

¹¹ Kepert/Dexheimer in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 42f Rn. 3.

2.3.2. Der Umgang mit Zweifelsfällen

In § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII findet sich die Vorgabe, dass das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen hat. In diesen Fällen endet die Altersfeststellung nicht mit der qualifizierten Inaugenscheinnahme. Sie ist vielmehr ein Zwischenschritt und hat zum Ergebnis, dass über die Frage der Minderjährigkeit oder Volljährigkeit nicht sicher entschieden werden kann.

Der Begriff „Zweifelsfall“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und in Rechtsprechung und juristischer Literatur nicht eindeutig definiert. Für die Jugendämter ist es deshalb eine Herausforderung zu beurteilen, ob genügend Erkenntnisse für eine eigene Altersfeststellung vorliegen oder ob eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen ist. Für diese Entscheidung können keine allgemeingültigen rechtssicheren Kriterien entwickelt werden, die auf alle Fallgestaltungen schematische Anwendung finden. Dies resultiert aus der enormen Unterschiedlichkeit der auftretenden Fälle. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern haben vielmehr mithilfe ihrer Qualifikation und ihrer interkulturellen Erfahrung zu beurteilen, welche landestypischen oder geschlechtstypischen Besonderheiten im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Es lassen sich keine pauschalen Aussagen dazu finden, welche Rückschlüsse z. B. aufgrund des Aussehens, des Bartwuchses, der Lebenserfahrung, des selbstbewussten Auftretens usw. zu ziehen sind.

Darüber hinaus besteht die Problematik, dass die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte in den Bundesländern (derzeit) sehr uneinheitlich ist. Aus einigen Gerichtsentscheidungen könnte geschlossen werden, dass der Entscheidungsspielraum der Jugendämter sehr begrenzt ist. In diesen Fällen wird von den Gerichten häufig eine ärztliche Untersuchung gefordert.¹² Andere Gerichtsentscheidungen wiederum erkennen den Entscheidungsspielraum des Jugendamtes an und akzeptieren das Ergebnis der qualifizierten Inaugenscheinnahme auch in schwer zu beurteilenden Fällen.¹³ Alle Gerichtsentscheidungen haben allerdings die Gemeinsamkeit, dass der Entscheidungsspielraum umso kleiner wird, je näher das Jugendamt eine Entscheidung an der Grenze zwischen Volljährigkeit und Minderjährigkeit trifft. Die Gerichte hinterfragen in diesen Fällen sehr intensiv, ob das Jugendamt aufgrund „handfester“ Kriterien eine solche Abgrenzung tatsächlich treffen konnte. Sofern in diesem Grenzbereich auch nur geringe Zweifel verbleiben, kann davon ausgegangen werden, dass von den Gerichten eine ärztliche Untersuchung eingefordert wird, sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen.

Abgesehen von diesem Grenzbereich zur Volljährigkeit können sich Zweifel zudem in folgenden Fällen ergeben (beispielhafte Auflistung):

- Es liegen abweichende Altersangaben bei anderen Behörden oder Stellen vor. Hierzu sind unter anderem die Angaben heranzuziehen, die in den Datenbanken der örtlichen Ausländerbehörde vorliegen (z. B. EURODAC).

12 BayVGh, Beschluss vom 16.8.2016, Az. 12 CS 16.1550, juris Rn. 18; BayVGh, Beschluss vom 18.8.2016, Az. 12 CE 16.1570, juris Rn. 14.

13 OVG Bremen, Urteil vom 21.9.2016, Az. 1 B 164/16, juris Rn. 15; OVG Bremen, Beschluss vom 22.2.2016, Az. 1 B 303/15; zustimmend Kepert/Dexheimer in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 42f Rn. 5.

- Es gab bereits in der Vergangenheit Altersfeststellungsverfahren, die zu einem abweichenden Ergebnis führten.
- Es finden sich neue Hinweise oder Unterlagen, aus denen ein Alter hervorgeht, das nicht dem Ergebnis der Einschätzung entspricht.
- Die Einschätzungen der beteiligten Fachkräfte des Jugendamtes stimmen nicht überein.

Für einen rechtssicheren Einsatz der qualifizierten Inaugenscheinnahme ist daher zu beachten, dass sie stets mit einem eindeutigen und gut dokumentierten Ergebnis abschließen muss. Das Ergebnis kann darin liegen, dass sich das Jugendamt für die Volljährigkeit, die Minderjährigkeit oder das Vorliegen eines Zweifelsfalles entscheidet. Liegt ein Zweifelsfall vor, ist zwingend eine ärztliche Untersuchung durchzuführen.¹⁴ Das Jugendamt hat in diesem Fall kein Ermessen.

2.4 Die ärztliche Untersuchung

Gemäß § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII hat das Jugendamt auf Antrag des Betroffenen, seines Vertreters oder von Amts wegen in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.

Die ärztliche Untersuchung ist mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen.¹⁵ Genitaluntersuchungen sind ausgeschlossen. Welche Untersuchungsmethoden anzuwenden sind, ist in § 42f SGB VIII nicht vorgegeben und unter Medizinerinnen und Medizinern umstritten. In der medizinischen Fachwelt bestehen ethische Diskussionen über die Auswahl der Untersuchungsmethoden. Die Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedi-

zin und die Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer stimmen hierbei im Ergebnis nicht überein. Einen vertiefenden Überblick über den Streitstand verschafft die Veröffentlichung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 25.01.2018, Methoden zur forensischen Altersdiagnostik, Az. WD 9 - 3000 - 001/18.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die von der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin entwickelten Standards¹⁶ juristisch akzeptiert sind. Die Arbeitsgemeinschaft unter Vorsitz von Prof. Dr. med. Schmeling (Universitätsklinikum Münster) hat auf ihrer Internetseite Empfehlungen veröffentlicht. Es bestehen in rechtlicher Hinsicht keine Bedenken gegen Röntgen- bzw. CT-Untersuchungen von Handwurzelknochen, Weisheitszähnen und Schlüsselbein.

Die medizinischen Verfahren gelangen stets zur Feststellung eines Mindestalters, das rechtlich maßgeblich ist. In aller Regel wird ein wahrscheinliches Alter bestimmt und ein „Sicherheitszuschlag“ abgezogen, der dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entspricht. Grund hierfür ist, dass das im medizinischen Verfahren ermittelte wahrscheinliche Alter keine ausreichende Gewähr für die Richtigkeit bietet. Ein anerkanntes medizinisches Verfahren, mit dem das Alter eines Menschen eindeutig bestimmt werden kann, existiert derzeit nicht.

Die Aufklärungspflichten gegenüber der betroffenen Person sind im Fall der ärztlichen Untersuchung erhöht. Sie ist gemäß § 42f Abs. 2 S. 2 SGB VIII durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen

¹⁴ vgl. hierzu den Gesetzestext in § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII „hat ... zu veranlassen“.

¹⁵ BT-Drs. 18/6392, S. 21.

¹⁶ <https://www.dgrm.de/arbeitsgemeinschaften/forensische-altersdiagnostik/>

Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Sie muss gemäß § 42f Abs. 2 S. 3 SGB VIII zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufgeklärt werden.

Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden.¹⁷

2.5 Die Festlegung des Geburtsdatums

Trifft das Jugendamt nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 42f SGB VIII aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse eine Feststellung über das Alter der Person, hat es ein Geburtsdatum festzulegen, sofern sich dieses nicht aus Dokumenten ergibt.

Liegen zu dem konkreten Kalendertag der Geburt (z. B. der 24.07.2008) plausible Angaben oder Erkenntnisse vor, die sich mit den übrigen Erkenntnissen decken, ist dieser Tag als Datum zu übernehmen. Kann hingegen nur ein Geburtsjahr plausibel festgestellt oder anhand der ärztlichen Untersuchung errechnet werden (z. B. „irgendwann im Jahr 2008“), nicht aber ein konkreter Kalendertag, ist der 31.12. dieses Jahres zu wählen. Dies basiert auf dem Gedanken des größtmöglichen Minderjährigenschutzes und entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.¹⁸ Die Tatsache, dass die Person den

genauen Tag der Geburt nicht kennt, darf im Übrigen nicht pauschal als unglaubhaft beurteilt werden, da in vielen anderen Ländern die Bedeutung des Geburtstages deutlich geringer ist als in Deutschland.

Darüber hinaus gibt es die Fälle, in denen weder Erkenntnisse zu einem konkreten Geburtstag noch zu einem konkreten Geburtsjahr vorliegen. Sofern das Jugendamt eine eigene Entscheidung über das Alter trifft, also kein Zweifelsfall vorliegt, hat es in diesen Fällen den Geburtstag der Person festzulegen. Anhand der Altersfeststellung, also z. B. dass die Person 14 Jahre alt ist, muss das Geburtsjahr ausgerechnet werden. In diesem Jahr ist aus Gründen des Minderjährigenschutzes als Geburtstag der Tag festzulegen, der der minderjährigen Person den meisten Schutz bietet. Dies ist der Tag der Sachbearbeitung durch das Jugendamt, da in diesem Fall nahezu ein vollständiges Jahr verbleibt, bevor die Person ein Jahr älter wird. Es sollte in diesem Fall keine pauschale Festlegung auf den 31.12. (oder den 01.01.) des berechneten Geburtsjahres vorgenommen werden. Ansonsten wäre es vom Datum der Fallbearbeitung abhängig, ob sich die Person länger oder kürzer in dem eingeschätzten Lebensalter befindet. Bei einer Fallbearbeitung kurz vor Jahresende würde die Person bereits ein paar Tage später ein Jahr älter werden, wenn der 31.12. als Geburtsdatum festgelegt werden würde.

¹⁷ OVG Bremen, Beschluss vom 10.05.2020, Az. 1 B 32/19.

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 31.07.1984, Az. 9 c 156/83.

3 Ermittlungs- und Mitwirkungspflichten

Im SGB VIII, SGB X und SGB I sind in Bezug auf die vorzunehmende Altersfeststellung verschiedene Ermittlungs- und Mitwirkungspflichten zu beachten.

Da der Minderjährigenschutz nach den §§ 42a ff. SGB VIII sowie internationalen Übereinkommen Vorrang hat¹⁹, besteht die Verpflichtung zu vorläufigen Schutzmaßnahmen bereits bei „nur“ möglicherweise minderjährigen Personen. Es dürfen vorläufige Schutzmaßnahmen – auch die vorläufige Inobhutnahme – nicht von einer Mitwirkung oder Bereitschaft der betroffenen Person abhängig gemacht werden. Ist nicht auszuschließen, dass die Person minderjährig ist, hat das Jugendamt kein Ermessen. Es muss die Person vorläufig in Obhut nehmen.

Die Folgen fehlender Mitwirkung bei einer Altersfeststellung regelt § 42f SGB VIII. Ergänzt werden diese durch die o.g. allgemeinen Regelungen im SGB I.

Die Regelung des § 42f SGB VIII ist eine Spezialvorschrift für die Ermittlungen bei Durchführung der behördlichen Altersfeststellung und damit vorrangig vor den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regelungen zur Amtsermittlung anwendbar, solange das Verfahren nach § 42f SGB VIII noch nicht abgeschlossen ist.²⁰

Nach dem Abschluss des Verfahrens gem. § 42f SGB VIII oder nach Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme gelten die allgemeinen Regelungen des SGB I zur Amtsermittlung. Dies bedeutet unter anderem, dass das Jugendamt die Pflicht hat, Hinweisen zur Feststellung des Alters einer Person vor, aber auch nach der Durchführung des Verfahrens nach § 42f SGB VIII weiterhin nachzugehen. Es muss neue Tatsachen oder neue Nachweise überprüfen (z. B. Urkunden, Aussagen von Personen oder des Betroffenen) und dabei ebenfalls Anhörungsrechte und Mitwirkungspflichten von Betroffenen nach §§ 60 ff. SGB I beachten, wenn Aufgaben der Jugendhilfe wahrgenommen bzw. Leistungen beantragt oder bezogen werden.

Ergeben sich also erst nach Abschluss des Verfahrens gem. § 42f SGB VIII neue Tatsachen oder Hinweise, die das Alter betreffen, dann muss das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen die Ermittlungen wieder aufnehmen und die Altersangaben ggf. abändern. Das Jugendamt ist dabei nicht an getroffene Feststellungen anderer Behörden gebunden (z. B. der Gerichte). Es muss aber deren Erkenntnisse würdigen, wenn sie ihm bekannt werden, z. B. ein ärztliches Gutachten, das im Rahmen des Asylverfahrens oder bei einem familiengerichtlichen Verfahren zur Bestellung eines Vormunds eingeholt wurde.

¹⁹ Vgl. Anlage.

²⁰ Für die Klärung im Verfahren gemäß der §§ 42a ff. SGB VIII besteht das Erfordernis der erkennungsdienstlichen Behandlung des/der Betroffenen bei Zweifeln über die Identität. Diese Pflicht ist durch Änderung in § 42a Abs. 3 SGB VIII durch Art. 6 des Zweiten Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG) in das SGB VIII aufgenommen worden und trat am 09.08.2019 in Kraft.

Es gelten gem. § 42f Abs. 2 S. 4 SGB VIII
zudem die Regelungen der §§ 60, 62 und
65 bis 67 SGB I.

4 Rechtscharakter der behördlichen Altersfeststellung

Die behördliche Feststellung eines bestimmten Lebensalters durch das Jugendamt stellt den Abschluss eines Verfahrens gem. § 42f SGB VIII dar. Die Feststellung ist kein Verwaltungsakt. Es handelt sich vielmehr bei diesem Verfahren um ein reines Verwaltungshandeln. Das Ergebnis führt dann entweder – bei Feststellung der Volljährigkeit – zu einem Verwaltungsakt, mit dem die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme verfügt wird, oder, falls das Jugendamt zur Feststellung der Minderjährigkeit gelangt, zu einer Inobhutnahmeverfügung.²¹ Nur diese Behördenentscheidungen stellen Verwaltungsakte des Jugendamtes gem. § 31 SGB X dar und sind mit Rechtsmitteln angreifbar. Soweit die Behörde die Durchführung eines Altersfeststellungsverfahrens ablehnen würde besteht für Betroffene daher nicht die Möglichkeit eines Widerspruchs.

Die Feststellung des Jugendamtes bezüglich des Lebensalters des/der Betroffenen nach Abschluss des Verfahrens gem. § 42f SGB VIII entfaltet als reines Verwaltungshandeln daher auch keine „Bindungswirkung“ gegenüber anderen Stellen. Jede andere Behörde – z. B. das Familiengericht oder auch ein anderes Jugendamt – hat die Verpflichtung zur Ermittlung von Tatsachen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind. Eine bereits getroffene Altersfeststellung anderer Stellen muss vom Jugendamt aufgrund der

Verpflichtung zur Amtsermittlung gemäß § 20 SGB X gewürdigt werden.²²

Eine andere Behörde / ein Gericht kann damit aufgrund eigener Einschätzung zu einer abweichenden Altersfeststellung kommen und damit von einem anderen Alter der/des Betroffenen ausgehen.

Daher sind an die Durchführung der Verfahren gem. § 42f SGB VIII, an die Dokumentation der Erkenntnisse und an die Begründung der getroffenen Entscheidung sehr hohe Anforderungen zu stellen, damit die getroffene Entscheidung des Jugendamtes für andere Stellen nachträglich nachvollziehbar ist und eine einheitliche Entscheidung erreicht werden kann.²³

Somit kann auch eine Entscheidung des Familiengerichts im Verfahren zur Anordnung einer Vormundschaft und die Ermittlungen, die das Familiengericht zur Minderjährigkeit selbst unternimmt, die Durchführung des behördlichen Altersfeststellungsverfahrens gem. § 42f SGB VIII nicht ersetzen. Das Jugendamt muss vor der Beantragung/Anregung auf Anordnung der Vormundschaft nach Durchführung des Verfahrens gem. § 42f SGB VIII selbst die Erkenntnis erlangt haben, dass es sich um eine/einen Minderjährige/n handelt.

²¹ Ferner ist nach Feststellung der Minderjährigkeit auch ggf. das Verfahren nach § 42a SGB VIII weiter zu führen.

²² Vgl. VG Stade, Beschluss vom 13.09.2017, 4 B 2967/17: „Das Jugendamt kann seiner Entscheidung die Altersfeststellung eines anderen Jugendamtes zu Grunde legen, soweit diese den fachlichen Standards entspricht, insbesondere eine nachvollziehbare und überprüfbare Dokumentation des Ergebnisses der Altersfeststellung enthält. Bloße Feststellungen zur Volljährigkeit des Betroffenen, ohne konkrete Angaben insbesondere zu körperlichen Merkmalen und zur Begründung der diesen Feststellungen zu Grunde liegenden Erwägungen, erfüllen diese Standards nicht.“

²³ Vgl. hierzu: Alterseinschätzung; Abgrenzung zwischen Altersfeststellung des Jugendamtes bzw. des Familiengerichts; Neufestsetzung des Alters, wenn sich die ursprüngliche Einschätzung als falsch herausstellt; JAmt 2016, S. 255 ff.

5 Widerspruch gegen die Entscheidung des Jugendamtes

Wird aufgrund des Ergebnisses des Altersfeststellungsverfahrens durch das Jugendamt ein belastender Verwaltungsakt erlassen (s. o., Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme), wäre ein Widerspruch hiergegen möglich. Nach einer ablehnenden Entscheidung des Jugendamtes über diesen Widerspruch könnte ggf. Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Grundsätzlich haben Widerspruch und Klage gegen eine behördliche Entscheidung aufschiebende Wirkung. Jedoch entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung der Behörde im Altersfeststellungsverfahren.

Die Folge ist, dass die behördliche Entscheidung unmittelbar wirkt – ein Rechtsmittel gegen den Verwaltungsakt, mit dem das Jugendamt die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme verfügt oder mit der die Verfügung über eine Inobhutnahme abgelehnt wird, würde also sofortige Wirkung entfalten.

6 Nachträgliche Feststellung der Volljährigkeit

Sofern sich während der Inobhutnahme oder während einer Leistungsgewährung nachträglich herausstellt, dass der/die Betroffene bereits volljährig war oder es geworden ist, wirken sich diese nachträglichen Feststellungen verfahrensrechtlich unmittelbar und abhängig vom Stand des jeweiligen Verfahrens aus:

- Eine vorläufige bzw. eine Inobhutnahme wären unmittelbar zu beenden.
 - Eine Hilfe für Minderjährige muss beendet werden.
 - Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Hilfe gem. §§ 41 i. V. m. 27 ff. SGB VIII gewährt werden.
 - Eine Beendigung der bestellten Vormundschaft wäre anzuregen.
 - Die/der Betroffene müsste selbst im Asyl- und Aufenthaltsverfahren handeln.
 - Ggf. wäre eine Überleitung in Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch die/den Betroffenen zu beantragen.
-

7 Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt – Zusammenarbeit mit externen Stellen

7.1 Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt

Das Verfahren der Altersfeststellung ist durch hierfür qualifizierte Fachkräfte durchzuführen. Es sollte sichergestellt werden, dass den Betroffenen während der Altersfeststellungsverfahren die Verfahrensschritte, die eingesetzten Methoden und die Folgen dieser Verfahren verständlich gemacht werden. Dies sollte mithilfe von Sprachmittlern erläutert werden. Zudem sollten die Verfahren sich auch nach ihren Bedürfnissen richten, dies bedeutet z. B., dass ausreichend Zeit für Fragen, Erklärungen gegeben wird oder sie Gelegenheit erhalten, eine Vertrauensperson zu informieren, die sie unter Umständen begleitet und dass sichergestellt ist, dass der/die Betroffene über ihre Rechte in dem Verfahren umfassend aufgeklärt wurde.

Wesentlich kann ferner die Berücksichtigung z. B. von vermuteten belastenden Erlebnissen der Betroffenen, der soziokulturellen Herkunft oder des Bildungsstands sein und es sollte die Überlegung vorausgehen, ob die Verfahren durch die Mitwirkung von männlichen oder weiblichen Fachkräften geführt werden sollten.

Neben Erfahrung bei der kindeswohlorientierten Durchführung der Altersfeststellungsverfahren sollten bei den Fachkräften auch entweder eigene Kenntnisse über Bedingungen der Herkunftsländer bereits vorliegen oder sie sollten diese im Zusammenhang mit dem jeweiligen Verfahren

hinzuziehen, da dieses Wissen für wichtige Fragestellungen und Erkenntnisse von Relevanz sein kann.

Von großer Bedeutung für die Verfahren ist außerdem, dass die Feststellungen, Entscheidungen die getroffen bzw. Voraussetzungen, unter denen sie geführt wurden, umfassend und nachvollziehbar dokumentiert worden sind.²⁴ Ein großer Vorteil von Dokumentationsbögen/Checklisten ist, dass dort aufgenommene Kriterien und Fragen umfassend vorbereitet sind und sie sichern, dass kein Aspekt übersehen wird. Ein Nachteil kann sein, dass Besonderheiten oder zu Ergänzendes darin nicht aufgenommen sind. Vorhandene Bögen sollten daher Platz lassen für die individuellen Erkenntnisse und Berichte.

Bei vielen Jugendämtern werden diese Verfahren durch spezialisierte Fachkräfte durchgeführt. Dies ist eines der Ergebnisse des „Qualitätsdialogs zu den Altersfeststellungsverfahren gem. § 42f SGB VIII“, der auf Initiative des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW in Zusammenarbeit mit den 12 „Haupteinreise“-Jugendämtern in NRW sowie den beiden NRW-Landesjugendämtern durchgeführt wurde. In der Abfrage besaßen diese Fachkräfte entweder einen eigenen Migrationshintergrund und/oder besondere Sprachkenntnisse, ferner weitere besondere pädagogische Kenntnisse/Erfahrungen.

²⁴ Vgl. hierzu: <https://b-umf.de/material/alterseinschaetzung-rechtlicher-rahmen-fachliche-standards-und-hinweise-fuer-die-praxis/>

Drei Viertel der befragten Jugendämter führten die Verfahren nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ durch, die Hälfte unter Beachtung veröffentlichter Qualitätsstandards. Teilweise wurden eigene Checklisten und Verfahrens-Dokumentationen entwickelt, z. T. auf einem eigenen Fragebogen, zum Teil auf Erstaufnahmebögen, in wenigen Fällen in gesonderten Vermerken. Nahezu alle orientierten sich an den fachlichen Standards des Bundesfachverbandes UmF, (vgl. Fn. 23). Bedeutsam ist dies, da die Befragung sich auf einen Zeitraum bezog, in dem wegen der großen Anzahl einreisender junger Menschen und wegen der Einführung des neuen Verteilverfahrens für viele Jugendämter – z. T. auch für die an der Befragung teilnehmenden – diese Qualität unter den genannten Bedingungen bereits entwickelt und vorgehalten werden musste.

Zur Dauer der Verfahren wurden dabei sehr unterschiedliche Angaben gemacht: Knapp die Hälfte der Befragten gab eine Dauer von etwa einer Woche an, ein Viertel führte dieses Verfahren in der Regel an einem Tag durch. Die überwiegende Anzahl teilte mit, dass durchschnittlich 1–3 Gespräche mit der/dem Betroffenen geführt würden.

Drei Jugendämter gaben an, spezielle Fortbildungen für die Durchführung der Verfahren gem. § 42f SGB VIII besucht zu haben – alle teilten im Qualitätsdialog mit, dass es an Fortbildungsangeboten gefehlt habe.²⁵

7.2. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen oder Behörden

Aufgrund der im August 2019 neu in § 42a Abs. 3 SGB VIII aufgenommenen gesetzlichen Verpflichtung der Jugendämter, bei Zweifeln über die Identität die erkennungsdienstliche Behandlung des/der Betroffenen umgehend zu veranlassen, ist davon auszugehen, dass die ED-Verfahren nun regelmäßig – durch die Polizei oder die Ausländerbehörde vor Ort – bereits im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme durchgeführt werden.

Ferner kann durch die Jugendämter direkt eine Anfrage beim Ausländerzentralregister (AZR) gestellt werden, um Auskunft über die Person, die Einreise und den bisherigen Aufenthalt der/des Betroffenen ins/im Bundesgebiet zu erhalten. Notwendig ist die (online) Zulassung zum Datenabruf im automatisierten Verfahren gem. § 22 AZRG i. V. m. § 10 AZRG-DV. Danach kann eine öffentliche Stelle zum Datenabruf im automatisierten Verfahren zugelassen werden, sofern sie in § 22 AZRG genannt ist und die weiteren ges. Voraussetzungen gegeben sind.²⁶ In § 22 Abs. 1 Nr. 8c AZRG sind Jugendämter nunmehr aufgenommen. Durch die Zulassung wird der Behörde, hier dem Jugendamt, eine Behördenkennzahl gegeben, über die es direkt Daten aus dem Register abrufen kann.

In nicht wenigen Verfahren liefern diese Auskünfte maßgebliche Hinweise zur Klärung von Staatsangehörigkeiten, Personenidentitäten, Altersangaben oder ggf. bereits bestehenden jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten, da Einreiseorte bzw. vorausgehende längere Aufenthalte

²⁵ Gefragt wurde in Vorbereitung eines Qualitätsdialogs am 17.10.2018 nach den beim Träger eingesetzten „Instrumenten des Altersfeststellungsverfahrens“.

²⁶ Näheres zum automatisierten https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/A/Auslaenderzentralregister/datenabruf/datenabruf_node.html?jsessionid=0FB60C7C50960101A521A339B9FADFEE.intranet261

im Bundesgebiet ersichtlich werden. Diese verbindlichen Abfragen bzw. Registrierungen sollten daher grds. in jedem Fall durch Kontaktierung der Ausländerbehörden sowie der Polizei erfolgen.²⁷

Nicht selten ist, wie oben dargestellt, auch eine Anfrage bei deutschen Vertretungen im Ausland oder auch bei Vertretungen ausländischer Staaten im Inland hilfreich bzw. erforderlich, nicht nur, wenn es um Fragen zu vorliegenden bzw. zu möglicherweise zu erhaltenden Urkunden geht.

Auch Daten, Berichte oder Auskünfte von weiteren Behörden, z. B. dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Bundespolizei, von Beratungsstellen, Migrationsnetzwerken oder EU-Behörden/Büros können für die Aufklärung bestimmter Tatsachen hilfreich sein.

²⁷ https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/A/Auslaenderzentralregister/azr_node.html

8 Kosten des medizinischen Altersfeststellungsverfahrens – Kostenerstattung

Erstattet werden gem. § 89f SGB VIII die Sachkosten der Hilfestellung. Sachkosten sind alle Kosten (Nettoaufwendungen) eines erstattungsberechtigten Trägers, die einer individuellen Maßnahme (Aufgaben i. S. d. § 2 SGB VIII) nach dem SGB VIII konkret zugeordnet werden können.

Aufgaben nach dem SGB VIII sind alle in § 2 genannten Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) und andere Aufgaben (§ 2 Abs. 3 SGB VIII). Kosten für Altersgutachten können entweder als Sachkosten der Erbringung der gesetzlichen Aufgabe oder aber als Auslagen erstattet werden und fallen damit auch unter die Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII.

9 Weiterführende Literatur, Rechtsprechung, Links

Literatur/Arbeitshilfen:

Achterfeld, Susanne, Alterseinschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, in: Jugendamt 2019, 294 ff.

BAG-LJÄ, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren.

Alterseinschätzung: Rechtlicher Rahmen, fachliche Standards und Hinweise für die Praxis, BumF, 2019.

DJuF Rechtsgutachten 08.03.2016 – J 6.220 Lh: Alterseinschätzung; Abgrenzung zwischen Altersfeststellung des Jugendamts bzw. des Familiengerichts; Neufestsetzung des Alters, wenn sich die ursprüngliche Einschätzung als falsch herausstellt, in: JAmt 2016, S. 255 ff.

Christoph Grünwald, in: ZKJ, Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 8/2019, S. 296 ff.

Rechtsprechung:

OVG NRW, Beschluss vom 18.03.2020, Az. 12 B 1731/19 zu der Ablehnung einer Inobhutnahme nach medizinischer Altersfeststellung im einstweiligen Anordnungsverfahren.

OVG Bremen, Beschluss vom 10.05.2019, Az. 1 B 32/19 zur Rechtswidrigkeit der Ablehnung der vorläufigen Inobhutnahme wegen fehlender Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Betroffenen/Untersuchten und Unverwertbarkeit des medizinischen Gutachtens.

OVG Bremen, Beschluss vom 04.06.2018, Az. 1 B 82/18, zu den einzusetzenden Methoden der forensischen Altersdiagnostik zur Altersbestimmung.

VG Mainz, Urteil vom 07.05.2015, Az. 1 K 694/14 Mz, zum Erfordernis der Aufklärung der Minderjährigkeit durch den Jugendhilfeträger und den Folgen des Unterlassens.

BGH, Urteil v. 12.02.2015, Az. VZB 185/14, in: JAmt 2015, 395-396; auch Bayerischer VGH, Beschluss vom 18.08.2016, 12 CE 16.1570, in: ZKJ 2016, 425-429.

VGH München, Beschluss vom 16.08.2016, Az. 12 CS 16.1550; NVwZ-RR 2017, 238 ff.

VG Stade, Beschluss vom 13.09.2017, Az. 4 B 2967/17.

Links:

European Asylum Support Office 2013: Praxis der Altersbestimmung in Europa. <https://b-umf.de/p/studie-zu-medizinischen-alterseinschassetzungen-minderjaehrige-werden-zu-oft-aelter-gemacht/>

<https://b-umf.de/material/alterseinschaetzung-verfahrensgarantien-fuer-eine-kindeswohlorientierte-praxis/>

https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/A/Auslaenderzentralregister/azr_node.html

Anlagen

Gesetzliche Grundlagen

§ 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

(1) ¹Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. ²§ 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. ²Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. ³Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. ⁴Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inob-

hutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. ²Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.

Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011²⁸

Diese Richtlinie, die zu Teilen am 09.01.2012 in Kraft trat, war bis zum 21.12.2013 in den Mitgliedsstaaten umzusetzen und trat in Deutschland zu diesem Datum aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 06.09.2013 in Kraft. Dieses Gesetz regelt die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen und deren Anspruch auf internationalen Schutz und sowie den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Ziele und Inhalte dieser Richtlinie (im Folgenden: RL 2011) dienen der Umsetzung der Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention (UN-Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951, in der Fassung des sog. New Yorker Protokolls vom 31.01.1967) auf europäischer Ebene. Die Richtlinie soll der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems und eines weitgehend einheitlichen Schutzes auf der Grundlage des Art. 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dienen. Wenn die RL 2011 damit auch weitgehend die Durchführung der Asyl- und aufenthaltsrechtlicher Verfahren betrifft, so sind deren Bestimmungen dennoch auch im Hinblick die Verfahren nach

²⁸ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF>

§§ 42 ff. SGB VIII relevant (s.o), da auch diese nationale rechtliche Regelung den Zielsetzungen der EU-Richtlinien entsprechen muss.

Wesentlich für, und einen engen Bezug zu den Regelungen §§ 42a ff. SGB VIII, haben bereits die in Art. 2 lit k und I RL 2011 aufgenommenen Begriffsbestimmungen:

Danach ist „Minderjähriger“ eine Person unter 18 Jahren und „unbegleiteter Minderjähriger“ ist, wer ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedsstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats dort ohne Begleitung zurück gelassen werden.

Weiter ist auch Art. 31 der RL 2011 beachtlich, der bestimmt wie die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen durch Maßnahmen zu schützen ist, wie sie vorrangig unterzubringen sind, dass ihnen baldmöglichst ein Vormund zu bestellen ist und wie sie an den Entscheidungen in den Verfahren zu beteiligen sind.

Die Regelungen der §§ 42a ff. SGB VIII müssen den übergeordneten Rechtsvorgaben der RL 2011 entsprechen.

EU Verordnung 604/2013 vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO)²⁹

Ziele und Inhalte der Dublin III-Verordnung (im Folgenden: Dublin III-VO) sind nach ihrem Titel: „Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von ei-

nem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz.“ Mit der Dublin III-VO werden daher vorrangig Verfahrensvorschriften vorgegeben, die für Entscheidungen im Hinblick auf die Gewährung eines Schutzstatus relevant sind. Auch hierin werden jedoch Aussagen zu Verfahren betreffend unbegleitete minderjährige Ausländer getroffen: zu deren Anspruch auf uneingeschränkten Schutz, zu ihrem Rechtsanspruch auf Wahrung oder Herstellung der familiären Zusammengehörigkeit (die bspw. im Katalog des § 42b SGB VIII in Bezug auf ein Verteilungshindernis zu beachten sind) und zu den Personen und deren Eignung, die minderjährige unbegleitete Flüchtlinge oder Staatenlose in Verfahren vertreten sollen (Art. 6 Dublin III-VO).

Ferner gibt die Dublin III-VO den Mitgliedsstaaten in Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 die Verpflichtung zu einem weitgehenden Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Staaten auf. Dies sind u. a. Daten über den Personenstand, Ausweispapiere, Fingerabdrücke, Aufenthaltsorte oder Reisewege. Diese Verpflichtung schafft für die zuständigen Träger des § 42f SGB VIII-Verfahrens daher maßgebliche Erkenntnisse.

Aufnahmerichtlinie 2013/32/ EU vom 26. Juni 2013³⁰

In gleicher Weise trifft auch diese EU-Aufnahmerichtlinie (im Folgenden: RL 2013) Begriffsbestimmungen (bspw. Art. 24 Unbegleitete Minderjährige) und Regelungen, die für die Auslegung der §§ 42a ff. SGB VIII bedeutsam sind: So regelt Art. 25 der RL 2013 Garantien für unbegleitete Minderjährige. Aufgrund der RL 2013, Art. 25 Abs. 5 dürfen Mitgliedsstaaten

29 <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/Dublin-DE.pdf>


30 <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF>

zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger ärztliche Untersuchungen durchführen. Dies jedoch nur dann, so Art. 25 Abs. 5, wenn Zweifel am Alter der betreffenden Person bestehen und unter Beachtung des Rechts auf Wahrung der Würde und der körperlichen Integrität. Entsprechend diesem Wortlaut sieht also die Regelung des § 42f Abs. 2 SGB VIII vor, dass (nur) bei Zweifelsfällen, auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen

oder auf Antrag des Betroffenen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen ist.

Weiter ist in Art. 25 Abs. 5 RL 2013 bestimmt, dass bei Fortbestehen von Zweifeln nach Ausschöpfen der Erkenntnisquellen einschließlich der Durchführung der ärztlichen Untersuchung von der Minderjährigkeit auszugehen ist.

 Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

 Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de